GEMEINDE BAD WIESSEE

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 14.10.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:25 Uhr
Ort, Raum:	im Rathaus, Sitzungssaal im Rathaus

Vorsitzender / Erster Bürgermeister

Herr Robert Kühn	

Zweite Bürgermeisterin

Frau Birgit Trinkl	

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder

Herr Wolf-Hagen Böttger	
Herr Benedikt Dörder	
Herr Wilhelm Dörder	
Herr Sebastian Dürbeck	
Herr Georg Erlacher	
Herr Thomas Erler	
Herr Alois Fichtner	
Herr Korbinian Herzinger	
Herr Peter Kathan	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Herr von Johannes Miller	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr von Christoph Preysing	
Herr Florian Sareiter	

Herr Kurt Sareiter	
Herr Karl Schönbauer	
Frau Rita Windfelder	
Herr Johann Zehetmeier	

Von der Verwaltung

Herr Anton Bammer	
Herr Hilmar Danzinger	
Herr Thomas Holzapfel	
Frau Sissi Mereis	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder

Frau Klaudia Martini	fehlt entschuldigt

Tagesordnung:

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.09.2021
   Vorlage: 00564/2020-2026

2. Jodschwefelbad: Vorstellung der neu in Betrieb genommenen "Private Lounge" durch Frau Ulrike Herein (JSB)
   Vorlage: 00562/2020-2026

3. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 - Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik für die Fl.Nrn. 714/4, 714/5 und 714/3 (Teilfläche); Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
   Vorlage: 00574/2020-2026

4. Mountainbiken; ein Sport im Spannungsfeld zwischen Naturschgutz und Freizeitdruck. Ein Vortrag von Tim Coldewey / ATS
   Vorlage: 00569/2020-2026

5. Fragen und Anregungen von Mitgliedern des Gemeinderates
   Vorlage: 00566/2020-2026

6. Informationen des Bürgermeisters
   Vorlage: 00567/2020-2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bad Wiessee fest.

Protokoll:

Top 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.09.2021

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.09.2021.

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 16.09.2021 wird genehmigt.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 20 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 20 Persönlich beteiligt: 0

Top 2 Jodschwefelbad: Vorstellung der neu in Betrieb genommenen "Private Lounge" durch Frau Ulrike Herein (JSB)

Kenntnis genommen

Top 3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 - Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik für die Fl.Nrn. 714/4, 714/5 und 714/3 (Teilfläche); Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Beschlussempfehlungen:

Der Bau-, Umwelt und Landschaftsschutzausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 – Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik gebilligt und beschlossen, das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan einzuleiten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB behandelt der Gemeinderat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65 – Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik, bestehend aus den Teilen A) Planteil, B) Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie C) Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.05.2021. Der Gemeinderat würdigt die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wie folgt:

A. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangene Anregungen und Einwände

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben:

	• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege / Abt. Baudenkmalpflege, München • Landratsamt Miesbach, Gesundheit • Elektrizitätswerk Tegernsee • Kreisheimatpfleger Benno Bauer • Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee, Gmund • Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Bad Tölz • Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Miesbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände gegen die Planung erhoben bzw. ihre Nichtbetroffenheit erklärt. Hiervon wird Kenntnis genommen:

	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Miesbach Schreiben vom 07.06.2021
	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 19.07.2021
	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 01.07.2021
	Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Miesbach Schreiben vom 30.06.2021
	Landratsamt Miesbach, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung Schreiben vom 15.06.2021
	Landratsamt Miesbach, Architektur/Städtebau Schreiben vom 05.07.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und darüber hinaus Hinweise abgegeben:

A.01	Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut Schreiben vom 05.08.2021
	Entlang des Defreggerweges befindet sich eine Telekommunikationslinie (Rohranlage) der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese TK-Linie nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird Die im Geltungsbereich befindliche Hauszuführung zu Defreggerweg 1 muss aufgrund der geplanten Baumaßnahme verlegt werden. Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
	Beschlussvorschlag:
	Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Umgang mit vorhandenen Versorgungsleitungen. Hierzu wird der Hinweis auf das Merkblatt gemäß der Stellungnahme nachrichtlich ergänzt.

A.02	Gemeinde Kreuth

	Der Gemeinderat befürwortet das Vorhaben, empfiehlt jedoch der Gemeinde Bad Wiessee, auch künftig keine oberirdische Bebauung zu Wohn- und/oder Geschäftszwecken auf der Tiefgarage zuzulassen.
	Beschlussvorschlag:
	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan lässt keine Bebauung auf der Tiefgarage zu. Eine solche ist seitens der Gemeinde Bad Wiessee auch nicht gewünscht.

A.03	Landratsamt Miesbach, Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 20.07.2021
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Dem Schallgutachten der Fa. Imakum GmbH (Bericht Nr. 0334/23 vom 19.03.2021) wurde entnommen, dass durch die derzeit vorliegende Planung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die nächtliche Stellplatznutzungsfrequenz sehr niedrig angesetzt wurde. Wir gehen davon aus, dass die Zahlen mit dem Betreiber abgestimmt wurden und belastbar sind. Im Baugenehmigungsverfahren werden diese Annahmen dann verbindlich als Auflagen festgelegt.
	Beschlussvorschlag:
	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

A.04	Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 08.07.2021
	In der Begründung zum Bebauungsplan Pkt. 4 Natur- und Umweltschutz wird auf eine Umweltprüfung durch das Büro Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten, Weilheim verwiesen. Ein Umweltbericht liegt den Planunterlagen aber nicht bei. Naturschutzfachlich und –rechtlich kann deshalb zur Aufstellung des Bebauungsplanes derzeit nicht Stellung genommen werden.
	Beschlussvorschlag:
	Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und wird zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB mit ausgelegt sowie zur Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB an die UNB versandt werden.

A.05	Landratsamt Miesbach, FB 32 Wasserrecht, Bodenschutzrecht Schreiben vom 20.07.2021
	Soweit durch die Tiefgarage als Anlage im Untergrund Grundwasser aufgestaut, abgesenkt oder umgeleitet wird, handelt es sich um eine wasserrechtlich gestattungspflichtige Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG-). Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig um eine wasserrechtliche Gestattung bei der unteren Wasserbeghörde (Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32 Wasser Abfall und Bodenschutz) zu bemühen.
	Beschlussvorschlag:
	Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Satzung übernommen.

A.06	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 25.06.2021
	Berührte Belange *Natur und Landschaft* Auf Grund der exponierten Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet „Tegernsee und Umgebung“ ist auf eine angemessene landschaftliche Einbin-

	dung und eine an die Umgebung angepasste Baugestaltung (Ortsbild) zu achten (vgl. LEP 7.1.1 (G); Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.6 (Z)). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde. **Bewertung** Die Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.
	Beschlussvorschlag:
	Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Durchgrünung und zur Einbindung in die Landschaft sowie zur ortsbildangepassten Bauweise. Die untere Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miesbach wurden an der Planung beteiligt und haben keine Einwände gegen die Planung erhoben.

A.07	Regierung von Oberbayern, Bergamt Schreiben vom 08.07.2021
	gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik“ für die Fl.Nr. 714/4, 714/5 und 714/3 (TF) bestehen aus bergrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen. Die nächste Bohrung zum Plangebiet liegt ca. 300 m südöstlich (Ringsee 1). Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung. Das Bergamt weist darauf hin, dass in dem Gebiet um den Tegernsee in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten oberflächennahe Gasaustritte bekannt geworden sind. Auch ist dem Bergamt die Gewinnung des sog. Quirinus-Öls bekannt, welches um das Jahr 1800 versucht wurde zu gewinnen. Die genaue Lage der Gasaustritte sowie der Gewinnungsstätten von Erdöl sind dem Bergamt nicht bekannt. Es wird daher empfohlen, vor allem bei dem Bau einer Tiefgarage diesbezügliche Vorkehrungen zu treffen (Gasmessungen, Schürfe etc.).
	Beschlussvorschlag:
	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

A.08	Staatliches Bauamt Rosenheim Schreiben vom 16.07.2021

		Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffene Gebiet liegt sowohl aus verkehrsrechtlicher wie auch aus straßenbaurechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an der B 318. Die B 318 ist in diesem Abschnitt mit derzeit 12.606 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 314 Fz/24h (Verkehrszählung 2015) belastet. **Erschließung:** Die Erschießung befindet sich auf dem Gebiet der **Gemeinde Kreuth**, die Thematik wird ausführlich in der Stellungnahme des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Kreuth behandelt. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine Klinikerweiterung, die zu einer Zunahme des Kfz Verkehrs auf der B 318 führt. Die Erschließung der geplanten Baumaßnahme hat über die bereits bestehende Zufahrt über den „Deffregerweg“ zu erfolgen. Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur B 318 dürfen nicht angelegt werden, ebenso nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee. Dies gilt auch während der Bauzeit. **Lärmschutz:** Wegen des starken Verkehrsaufkommens auf der B 318 ist mit Emissionen zu rechnen. Zur Abklärung erforderlicher Immissionsschutzeinrichtungen sind die für deren Bemessung nötigen Angaben über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV). **Entwässerung:** Die bestehende Straßenentwässerung der B 318 darf durch die Baumaßnahme und die Erschließung nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Einmündungen und Zufahrten müssen durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass der B 318 kein Oberflächen-, Dach-, oder Niederschlagswasser zufließen kann.
	Beschlussvorschlag:	
	Zur Thematik einer direkten Baustellenzufahrt von der Bundesstraße, welche den schmalen Defreggerweg vom Schwerlastverkehr entlastet, hat das Staatliche Bauamt zwischenzeitlich seine grundsätzliche Zustimmung erteilt (E-Mail des SBA Rosenheim vom 06.10.2021). Die übrigen Hinweise zur benachbarten Kreisstraße werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung in Bad Wiessee sowie beim benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Kreuth beachtet; der Hinweis zum Lärmschutz wird in den Satzungstext nachrichtlich übernommen.	

A.09	Landratsamt Miesbach, Kreisbrandrat Schreiben vom 21.06.2021
	die Feuerwehraufstellfläche müssen an der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Ausgabe Februar 2007) bzw. nach DIN 14 090 erfolgen. Der Löschwasserbedarf sollte durch das Arbeitsblatt W 405 DVGW errechnet und sichergestellt sein. Wegen den winterlichen Verhältnissen im Landkreis Miesbach sollen nur Oberflurhydranten verwendet werden. Gebäude, der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Ortsfeuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie z.B. eine Drehleiter verfügt.
	Beschlussvorschlag:
	Die allgemeinen Hinweise zum abwehrenden Brandschutz sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan sind keine Änderungen veranlasst.

A.10	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Schreiben vom 30.06.2021
	auf den Fl.Nrn. 714/4, 714/5 und 714/3 (Teilfläche) soll eine mehrgeschossige Tiefgarage und ein oberirdischer Stellplatz errichtet werden. Nach dem Entwurf des Bebauungsplans reicht die Baugrenze der Tiefgarage bis an die Grundstücksgrenzen. Nähere Angaben zur Tiefe der Bodeneingriffe, zu den Untergrundverhältnissen etc. sind in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich zum Bebauungsplan folgende Anmerkungen und Hinweise, die bei der weiteren Planung zu beachten sind: Bodeneingriffe, Grundwasser: Nach unserer Kenntnis ist im Bereich des Bauvorhabens mit sehr inhomogenen Untergrundverhältnissen zu rechnen. Dabei können sehr kleinräumig durchlässige, grundwasserführende Schichten mit nicht/schwer wasserdurchlässigen Bereichen wechseln. Greifen große Baukörper, wie z.B. Tiefgaragen in den Untergrund ein und sperren solche wasserführenden Schichten ab, ist eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse möglich. Durch den Aufstau bzw. das Absenkung von Grundwasser kann es in den angrenzenden Bereichen zu Schäden an baulichen Anlagen kommen. Nach unserer Kenntnis sind in unmittelbarer Nachbarschaft Grundwassernutzungen vorhanden. Grundsätzlich ist es Sache des Bauherrn, sich mit den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen auseinander zu setzen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der eigenen bzw. fremder Bebauung zu ergreifen. Wir empfehlen deshalb dringend sehr engmaschige Baugrunduntersuchungen, um die Untergrundbeschaffenheit zu erkunden und Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ermitteln zu können. Durch das Vorhaben dürfen angrenzende Grundwassernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind Maßnahmen zur Grundwasserumleitung, Aufstaubegrenzung etc. erforderlich. Der dafür benötigte Platz ist bei der Planung zu berücksichtigen. Wir empfehlen eine Beweissicherung. Für das Einbringen von Bauteilen ins Grundwasser und für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Niederschlagswasserbeseitigung: Durch die nahezu vollständige Unterbauung des Grundstücks bleibt kein bzw. nur wenig Platz für die beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser. Die Konzeption und Dimensionierung der Grundstücksentwässerung auf die jeweilige Objektplanung zu verschieben, halten wir für zu spät, weil im ungünstigsten Fall die wasserwirtschaftlichen Probleme nicht mehr lösbar sind. Aus unserer Sicht ist dies, wie auch die Frage der Grundwasserverhältnisse ein wesentlicher Punkt, der die Flächenplanung (Umgriff der Bebauung, Freiflächen etc.) im Plangebiet maßgeblich beeinflussen kann. Vom Vorhabensträger ist zu prüfen, ob für die Niederschlagswasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich ist.
	Beschlussvorschlag:
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Baugrund wurde im Zuge der Objektplanung gutachterlich untersucht. Die aktuelle Fassung der Baugrunduntersuchung (September 2021) wird mit den Bebauungsplanunterlagen öffentlich ausgelegt. Die Gründung des Neubaus liegt oberhalb des Grundwasserspiegels, eine Beeinträchtigung vorhandener Grundwassernutzungen in der der

	Nachbarschaft somit nicht zu erwarten. Um dennoch jede Beeinträchtigung ausschließen zu können, ist vor Beginn von Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Das für den Tiefgaragenneubau erarbeitete Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sieht vor, anfallendes Oberflächenwasser mit Hofabläufen zu sammeln, über Regenwassersammelleitungen abzuleiten und südlich des Defreggerwegs nach dem Austritt des verrohrten Grabens in den offenen Graben westlich der Klinik einzuleiten. Das Wasser wird über einen Schlammfang geleitet. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Eine Drainage wird auf der Zuflussseite bzw. möglichen Anstauseite erstellt und um das Bauwerk geleitet. Dort wird das anfallende Schichtenwasser ebenfalls in den Graben eingeleitet.

B. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB eingegangene Anregungen und Einwände**

	Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit sind während der frühzeitigen Beteiligung weder Anregungen noch Einwände vorgebracht worden. Hiervon wird Kenntnis genommen.

Beschluss:

1. **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 – Tiefgarage Kirinus Alpenpark Klinik, bestehend aus den Teilen A) Planteil, B) Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie C) Begründung, jeweils in der Fassung in welcher die heute gefassten Beschlussergebnisse eingearbeitet sind, werden gebilligt.**

2. **Vorgenannter Entwurf mit Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.**

Abstimmung:

Für den Beschluss: 17 Gegenstimmen: 2 Anwesend: 20 Persönlich beteiligt: 1

Top 4 Mountainbiken; ein Sport im Spannungsfeld zwischen Naturschgutz und Freizeitdruck. Ein Vortrag von Tim Coldewey / ATS

Kenntnis genommen

Top 5 Fragen und Anregungen von Mitgliedern des Gemeinderates

Sachverhalt:

- Herr von Miller erkundigt sich nach der Baugenehmigung von Ziegenstall und Tanzboden bei der Saurüsselalm. Herr Bammer antwortete der Stall sollte privilegiert sein, dies sei jedoch in der Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde. Hinsichtlich des Tanzbo-

dens erklärte Herr Bammer, dieser sei kein Gebäude, zudem sollte er von der Terrassenplanung umfasst sein.
- Herr Kuntze-Fechner berichtete von dem anstehenden Antrittsbesuch des Ersten Bürgermeisters in der Partnerstadt Dourdan
- Herr Herzinger verwies darauf, dass der Abbruch der Pergola heuer noch stattfinden müsse. BGM Kühn bestätigte dies.
- Herr B. Dörder erkundigte sich nach dem Stand der Bausicherungsarbeiten an der Wandelhalle. Herr KBM Boiger brachte das Gremium auf den neuesten Sachstand.

Top 6 Informationen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

- Herr BGM Kühn berichtete dem Gremium von den Ergebnissen der Hochwasserveranstaltung am vergangenen Mittwoch
- Herr BGM tat kund, dass hinsichtlich des in der KEMA-Sitzung am 12.10.2021 vorgestellten Ergebnisse Investitionsvorschläge in den GR eingebracht werden würden
- BGM berichtete, dass KBM Boiger die Vorstellung der Neuplanung für die KiTa abgesegnet hat
- Zudem, dass die Gemeinde Bad Wiessee in die MieterschutzVO, als Ort mit großer Wohnraumproblematik, aufgenommen werden wird.

Bad Wiessee, den 18.10.2021

Für die Richtigkeit:

Robert Kühn
Erster Bürgermeister

Hilmar Danzinger
Schriftführer